

Umsatzsteuerupdate

Aktuelle Entwicklungen in der Finanzverwaltung

Ao Prof. Dr. Berger BMF
ADir RR Franz Labner BMF



COVID-19 Maßnahmen

- 10% (5%?) Steuersatz für **offene (nichtalkoholische)** Getränke vom 1.7. bis 31.12.2020 (§ 28 Abs. 51), gilt auch für Buschenschanken. (Lieferung inkludiert – zB bei Abgabe ohne Konsumation vor Ort – Mac Donald)

Unter „offenen“ Getränken sollen auch Getränke zu verstehen sein, die typischerweise vom Gastronomen oder dem Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden (z.B. Würstelstand, Kantine). Keine Anwendung findet der neue Steuersatz jedoch bei Supermärkten, Abhol- und Lieferservice sowie Getränkeautomaten.

- § 28 Abs. 50: Steuer 0% für die Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Schutzmasken, die nach dem 13. April 2020 und vor dem 1. August 2020 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“

Die Maßnahme selbst ist EU rechtlich nicht gedeckt, aber von EK toleriert.

Schutzmaske teleologische Interpretation - im Kontext mit dem Gesetzeszweck Swarovski Masken?

Nicht erfasst sind Masken die anderen Zwecken dienen zB Bienenschutzmasken, Schutzmasken für Schweißer, Fechter, Eishockeyspieler etc. oder auch ein Niqab (teleologische Interpretation).

in der UVA (Formular U-30-2020) in den KZ 015 und 071 berücksichtigt.

Einfuhr von Schutzmasken (und Beatmungsgeräten) aus dem Drittland ist dzt. von der EUSt (bis 31.10.?) befreit

- Gilt nur, wenn die Einfuhr durch staatliche Organisationen/Behörden erfolgt und unentgeltliche Abgabe



Einzelfragen

- Von der Begünstigung erfasst ist primär die Abgabe von offenen nichtalkoholischen Getränken im Rahmen einer Restaurationsdienstleistung (also z.B. offener Fruchtsaft im Gasthaus, Tee oder Kaffee im Kaffeehaus). Dabei sind unter offenen nichtalkoholischen Getränken auch Getränke zu verstehen, die typischerweise vom Gastronom oder dem Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden (z.B. Würstelstand, Kantine). Nicht begünstigt sind jedoch Supermärkte, Abhol- und Lieferservice sowie Getränkeautomaten.

- Beispiele für ermäßigten Satz:

Ein Kunde erwirbt an einem Würstelstand Frankfurter und eine Dose Orangensaft.

Ein Kunde erwirbt bei einer Veranstaltung alkoholfreies Bier in einem Becher. Es werden keine Speisen konsumiert.

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens erwirbt in einer Kantine neben dem Essen eine Flasche Mineralwasser.

Ein Kunde erwirbt an einem Automaten heißen Tee in einem Einwegbecher.

Ein Kunde erwirbt in einer Bäckerei Kaffee in einem Einwegbecher mit Deckel.

Ein Kunde erwirbt in einem Tankstellenrestaurant einen Sojadrink.

keine Abgabe (Lieferung bzw. sonstige Leistung) eines offenen nichtalkoholischen Getränks vor (20 %)

- Ein Kunde kauft in einem Supermarkt eine Flasche Eistee und trinkt sie bereits vor dem Erwerb.
- Ein Kunde erwirbt in einem Tankstellenshop eine Dose eines Energydrinks. Die Dose wird an einem Stehtisch vor der Tankstelle getrunken.
- Ein Kunde holt bei einer Pizzeria neben einer Pizza eine Dose Cola selbst ab und trinkt diese am Heimweg.
- Ein Kunde bestellt bei einem Lieferservice neben einem Schnitzel eine Flasche Kräuterlimonade.
- Ein Kunde kauft an einem Getränkeautomaten ein Flasche Limonade und trinkt sie umgehend.
- Ein Hotelgast entnimmt der Minibar im Hotelzimmer eine Flasche prickelndes Mineralwasser und trinkt sie nach dem Öffnen.
- In diesen Beispielen liegt keine Abgabe (Lieferung bzw. sonstige Leistung) eines offenen nichtalkoholischen Getränks vor. Die Getränke unterliegen dem Normalsteuersatz iHv 20 Prozent.

Nichtalkoholische Getränke (Unterscheidung wenn Gesetz so bleibt)

- Nichtalkoholische Getränke weisen einen Alkoholgehalt von maximal 0,5 Volumenprozent auf. Dies ist bei Bier (Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur [KN]), Wein, Schaumwein, Obstwein etc. (Positionen 2204 bis 2206 der KN), Spirituosen (Positionen 2208 der KN) wie Cognac, Wodka, Whiskey, Obstbrände, Liköre (siehe Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89) oder Mixgetränken, Cocktails oder Alkopops nicht der Fall.
- Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken kann auf die in der Gastronomie bekannten jugendschutzrechtlichen Vorgaben abgestellt werden. Nur jene nichtalkoholischen Getränke, die Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren konsumieren dürfen, sind begünstigungsfähig.
- Wird in einer Rechnung iSd § 11 UStG 1994 für ein offenes nichtalkoholisches Getränk ein höherer Steuerbetrag als der ermäßigte Steuersatz iHv 10 Prozent ausgewiesen, so wird dieser Betrag aufgrund der Inrechnungstellung gemäß § 11 Abs 12 UStG 1994 geschuldet und ist an das Finanzamt abzuführen.
- Bei der Abgabe offener nichtalkoholischer Getränke im Rahmen der umsatzsteuerlichen land- und forstwirtschaftlichen Durchschnittssatzbesteuerung kommt der Pauschalsatz gemäß § 22 Abs 1 UStG 1994 zur Anwendung und es fällt keine Zusatzsteuer an. Wird hingegen außerhalb eines Buschen- oder Almausschanks bspw. eine geschlossene Flasche Traubensaft geliefert, ist Zusatzsteuer zu entrichten.

Vorschlag der Regierung

- ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 5%
 - für die Abgabe aller Speisen und Getränke in Gastronomiebetrieben,
 - für den Besuch von Museen, Kinos oder Musikveranstaltungen
 - für Zeitungen und andere periodische Druckschriften sowie Bücher
 Diese steuerliche Herabsetzung soll von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 befristet sein.
- MwSt. Rl: Gemäß Art. 98 nur 2 ermäßigte Steuersätze zulässig
- Schreiben der Kommission dass (eingeschränkte) Maßnahmen zulässig sind (medizinischen Bereich!)
- Problem: Umstellung Registrierkasse – Lösung gemeinsam mit Kontakt Komitee
- DE Herabsetzung Normalsatz - Jungholz, Mittelberg? – nicht automatisch gekoppelt (siehe Art 104)
- Digitalsteuer: Erweiterung: auf Vermittlungstatbestand (750 Mio Umsatz, 25 Mio in AT) – Verfahren WTO Art 301

BREXIT It Abkommen

- Inngemeinschaftliche Lieferungen werden bis 31.12.2020 als inngemeinschaftliche Lieferung bis zum Ende der Übergangszeit (2020/2022) behandelt (Art 51 Abs. 1). Die ZM-Pflicht bleibt bestehen!
- Inngemeinschaftliche Lieferungen gelten weiter als solche, wenn der Transport vor dem Ende des Austrittes bzw. der Übergangszeit beginnt (Art 51 Abs. 2).

Die Bestimmungen (Rechte/Pflichten) bleiben 5 Jahre nach dem Ende der Übergangszeit erhalten (Art 51 Abs. 2).

Dies gilt auch für inngemeinschaftliche Dienstleistungen ("transactions with a cross-border element").

- MwSt.-Erstattungsanträge nach den EU Bestimmungen enden auf alle Fälle am **31.3.2021** (Art 51 Abs. 3).
- Berichtigungen MOSS dürfen bis 31.12.2021 vorgenommen werden (Art 51 Abs. 4).
- Dienstleistungen werden weiterhin bis zum 31.12.2020 nach EU Bestimmungen behandelt.
- Ab Ende Übergangsfrist: Grenzüberschreitende Lieferungen werden als Export bzw. Import behandelt. Das heißt, dass es Zollkontrollen gibt.
- **Nordirland – Sonderregelung**

Weitergeltung EU Recht, alle 4 Jahre Abstimmung in Nordirland über Weitergeltung

Nordirland

- Aus dem Vereinigten Königreich nach Nordirland verbrachte Waren und umgekehrt gelten als Import, bzw. Export. Waren die von der EU nach Nordirland verbracht werden und umgekehrt, gelten als inngemeinschaftliche Lieferungen. Eigene UID an nordirischen Unternehmer.
- Sonstige Leistungen inklusive (M)OSS sind nicht erfasst von Protokoll
- Erstattung nur für Lieferungen (sonstige Leistungen 13. RI.)
- Nordirland kann dieselben Steuersatzprivilegien betreffend Befreiungen und Steuersätzen in Anspruch nehmen wie Irland (zB auch „Nullsätze“ für Arzneimittel).

Güterlieferung von- nach	Umsatzsteuerliche Behandlung ab dem 1.1.2021
UK nach AT (Stellung)	Import in AT
AT nach UK	Export nach UK
UK nach Nordirland (NI)	Import in NI
NI nach UK	Export in NI
NI nach AT	inngemeinschaftliche Lieferung
AT nach NI	inngemeinschaftliche Lieferung
Drittland nach NI	Import in NI
NI nach Drittland	Export in NI

Übersichten Fristen

Binnenmarkt- regeln	innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen nach MwSt. System-Rl.	31.12.2020
Erstattungen	Zeitraum bis einschließlich	31.12.2020
	Antragstellung bis spätestens	31.03.2021
MOSS	Zeiträume bis	31.12.2020
	Erklärungsabgabe für 4. Quartal 2020 spätestens bis	20.01.2021

Richtlinien MwSt. Ausschuss und weitere Änderungen nach Ende der Übergangsfrist

- Kein doppelte Besteuerung (kein igE - EUSt)
- Steuerbefreiung für Lohnveredlung möglich auch wenn kein Export
- Übersiedlungsgut (6 Monate Frist für Befreiung)
- Rechnungslegung (UK Vorschrift?)
- Fiskalvertreter
- Leistungsort „Katalogleistungen“ und Innergemeinschaftliche Güterbeförderung und innergemeinschaftliche Bordlieferungen/Restaurantleistungen
 - Aufteilung nach Rz 2619 ff UStR – (Teil-)Abrechnung
- MOSS
 - für AT Unternehmer nicht mehr möglich (Registrierung)
 - für UK Unternehmer § 25a statt Art 25a (Verlagerung ins Drittland)

Beispiele zum BREXIT

- Beispiel 1:

Ein AT Steuerberater vertritt eine UK Privatperson seit Mitte des Jahres 2020 in einem Berufungsverfahren betreffend Doppelbesteuerung in Österreich. Im Juni 2021 nach Abschluss des Verfahrens verrechnet er € 4.000 für die Vertretung. Am 31.12.2020 wurde eine vorläufige Abrechnung iHv 2.000 für die ersten 2 Monate Beratung und Schriftsätze erstellt. Bei Dauerleistungen hat die Abgrenzung entsprechend Rz 2619 ff. UStR zu erfolgen (siehe BMF BREXIT INFO). Daher hat der Steuerberater dem entsprechend gemäß § 3a Abs. 7 UStG € 2.000 in Österreich laut erster Abrechnung zu versteuern. Die restlichen € 2.000 sind gemäß § 3a Abs. 14 UStG (nun als „Katalogleistung“ an Drittlandskunden) bereits in UK steuerbar.

- Beispiel 2:

Die Import Export limited (Liverpool) I verkauft an die Wiener Arzneimittel GMBH W Arzneimittel. Der Transport der Ware beginnt in Liverpool am 30.12.2020. Die Arzneimittel kommen per Luftfracht am 2.2.2021 nach Wien Schwechat, wo die Ware von I dem Zoll gestellt wird. Nachweise für den Beginn des Transports vor dem Austritt (für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) müssen erbracht werden (zB Transportdokumente). Eine ZM muss erstellt werden.

Beispiele zum BREXIT

- Beispiel 3:

Die Firma Samstag und Robert (SR im MOSS registriert) verkauft elektronische Wanderkarten für UK Touristen. SR muss MOSS Erklärungen für diese e-Karten an UK Kunden bis zum 31.12.2020 im MOSS erstellen und bezahlen (für das letzte Quartal 4/2020 bis zum 20.1.2021). Die weitere steuerliche Behandlung im Jahr 2021 erfolgt ausschließlich nach UK Recht (Registrierung*). Berichtigungen im MOSS sind noch bis 31.12.2021 möglich.

- Beispiel 4:

AT Unternehmer A nächtigt im Jahr 2020 mehrmals in einem Hotel in London für Geschäftsbesprechungen (300 Euro Vorsteuern). Er kann die Vorsteuern bis 31.3.2021 für das Jahr 2020 elektronisch (nach der EU Regelung) geltend machen.

- Beispiel 5:

Eine österreichische nichtunternehmerische Gemeinde (ohne UID) lässt sich 2020 und 2021 von einem UK Unternehmensberater beraten. 2020 ist der Leistungsort UK (§ 3a Abs. 7); 2021 Österreich (ebenfalls § 3a Abs. 7) aber Verschiebung nach Österreich gemäß § 3a Abs. 15 iVm Abs. 14 wegen Nutzung im Inland).

*<https://www.gov.uk/guidance/pay-vat-when-you-sell-digital-services-to-uk-customers-after-brexit>

E-commerce Paket

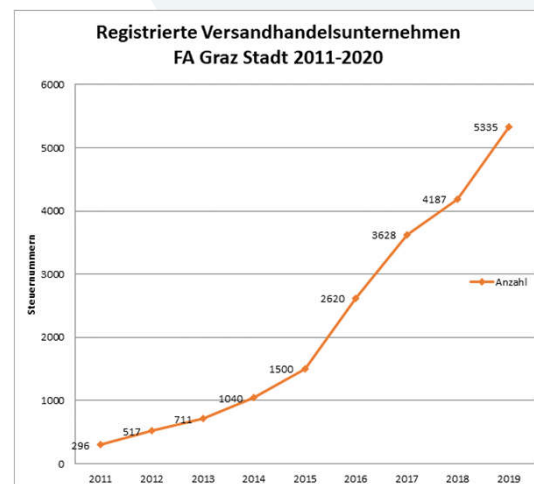
Ab 1.7.2021!



Statistiken Versandhandel

Anzahl der Versandhandelsfälle im Finanzamt Graz Stadt			
Jahr	Anzahl	Zuwachs/Vorjahr	Zuwachs %
2010	111		
2011	296	185	
2012	517	221	75
2013	711	194	38
2014	1040	329	46
2015	1500	460	44
2016	2620	1120	75
2017	3628	1008	38
2018	4187	559	15
2019	5335	1148	27
2020			

Stand 24.01.2020



Umsatzsteuer 2021



- (§ 3 Abs. 3a): Portal (Einfuhr < 150 und ig bei Drittlandshändler) wird selbst Steuerschuldner und in die Lieferkette miteingezogen
- (§ 3 Abs. 8a): Lieferort ist dort ausgeführt, wo die Beförderung **endet**
- (§ 6 Abs. 4 Z 9): keine Steuerbefreiung für Kleinstsendungen bis 150 Euro (§ 6 Abs. 4 Z 9), aber EUSt.-Befreiung wenn Steuer über IOSS (§ 25b) abgewickelt wird.
- (§ 25 a): OSS auf alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer durch Drittländer.
- (§ 25b): IOSS für Einfuhrversandhandelsumsätze < 150 Euro, Einfuhr steuerfrei (gem. § 6 Abs. 4 Z 9), Besteuerung im Bestimmungsland (§ 3 Abs. 8a)
- (§ 26a) Sonderregelung für Einfuhr < 150 Euro (wenn kein IOSS), Stellung durch Dritten (z.B. Post), vereinfachtes Zollverfahren, immer Normalsteuersatz.
- ([§ 27 Abs. 1) Haftung (ab 1.1.2020): Es werden neue Haftungstatbestände im Zusammenhang mit Versandhandel, Plattformen und Beteiligung an sonstigen Leistungen (z.B. Vermietung oder Restaurant) eingeführt (Konkretisierung in VO.)
- (Art. 3 Abs. 3, 5 und 6) Lieferschwelle: 10.000 (inklusive e-Leistungen, Telekom, und Fernseh- und Rundfunkleistungen etc.).
- (Art 25a) Versandhandelsumsätze (inklusive Leistungen der Plattformen) inklusive Dienstleistungen von EU Unternehmern

Neuregelungen für Plattformen (siehe Rz 382):



- Plattform ist Steuerschuldner bei Beteiligung an B2C Lieferungen (das ist immer dann, wenn keine UID bekannt gegeben wird - Rz 383) bei
 - Warenimporten (aus dem Drittland bis 150 € (über 150 € „normales Zollverfahren)
 - und
 - bei allen EU Versandhandelslieferungen (ohne Betragsgrenze) durch DrittländerPlattform wird selbst Steuerschuldner angesehen und kann mittels EU-OSS oder IOSS Nr. erklären und abführen
Die Steuer wird nur in der Höhe geschuldet, die ihr bekannt ist (Rz 386).
- Reihengeschäft bei Verkauf über Plattformen (siehe Rz 474j)
Für Fernverkäufe über elektronische Plattformen wird dabei ein Reihengeschäft fingiert.
Die bewegte Lieferung ist immer der Plattform selbst im Bestimmungsland zuzuordnen (§ 3 Abs. 15 Z 2).
Die Lieferungen an die Plattform sind (ruhend und) steuerfrei (§ 6 Abs. 4 Z 9, Art 6 Abs. 4, Rz 1024 und Rz 3966)

Plattform Plattform, die „unterstützt“ (siehe Rz 384)

- a) Unterstützen heißt, die Ermöglichung mittels einer elektronische Schnittstelle bei einem Lieferer Gegenständen zu erwerben.
- b) Keine Unterstützung liegt vor, wenn die Plattform keine Lieferbedingungen festlegt und weder am Zahlungsvorgang noch an der Bestellung beteiligt ist (kumulativ).
- c) Keine Beteiligung liegt ferner vor bei reinen Zahlungsverarbeitungen, Auflistung oder Werbung für Gegenstände oder bei einer bloßen Weiterleitung und Vermittlung an andere Plattformen (alternativ).

Einfuhrversandhandel (siehe Rz 451, 3434)

- Bei Einfuhr aus dem Drittland, wenn die Beförderung durch den Lieferanten (auch indirekt siehe Rz 3715) erfolgt, wird die Umsatzsteuer immer im Bestimmungsland geschuldet (auch wenn im Einfuhrland bereits EUSt. bezahlt wurde).
- Durch eine Sonderregelung (IOSS) ist der Import von Waren bis 150 € EUSt. befreit, wenn
 - der Importeur entweder selbst eine IOSS Nr. hat zB IM0401234567
 - bei Drittlands Unternehmern ist das mittels Vertreter möglich
 - oder bei Verkauf über eine EU-Plattform.
- Die Erklärungen erfolgen monatlich (Rz 3435, Rz 3437),
- Der IOSS kann selbst oder durch Ausschluss beendet werden (Rz 3436).
- Die Nutzung des IOSS kann durch Drittlands Unternehmer auch über einen Vertreter erfolgen, für den eigene Sondervorschriften gelten (Rz 3438).



Umsatzsteuerabfuhr durch Universaldienstleister

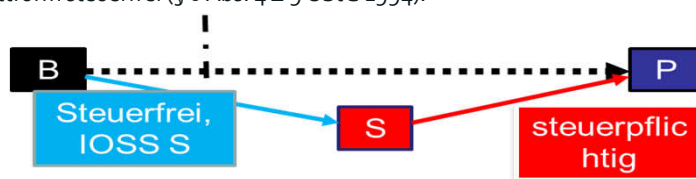
- Siehe § 26a, Rz 3446:
- Ein Universaldienstleister (zB die Post),
- vereinfachten Zollverfahrens die Zollanmeldung (bis 150 €)
- Vornahme der Anmeldung für den Steuerschuldner (Endkunden)
- immer Normalsteuersatz
 - ansonsten volle Zollanmeldung oder IOSS Verfahren notwendig

Versandhandelsschwelle neu

- siehe Art 3 Abs. 5, Rz 3732:
- Kleinunternehmen bis 10.000 € Umsätze
 - für ig Versandhandelsumsätze und „e-Leistungen“, Telekom + Rundfunk und Fernsehen
 - In der EU bleiben im Ursprungsland besteuert
 - Option möglich
 - Darüber hinaus können sie sich im EU-OSS registrieren lassen.

Beispiel 1 (Import durch Drittländer via Plattform)

- Ein bosnischer Händler B (BiH) verkauft über eine Slowenische Plattform S (SI) mit IOSS Nr. (vgl. § 25b UStG 1994) ein Buch um 10 Euro (netto) an eine Privatperson P in Österreich (AT). Die Ware gelangt direkt von BiH nach AT.
- Lösung:
- Der Unternehmer nimmt die Sonderregelung gemäß § 25b UStG in Anspruch. Es liegt ein Reihengeschäft B-S-P vor. Die Warenbewegung wird gemäß § 3 Abs. 15 Z 2 UStG 1994 der Lieferung durch die SI Plattform S zugeordnet (bewegte Lieferung) und ist mit 1 € steuerbar und steuerpflichtig in Österreich (siehe § 3 Abs. 8a lit b). Die Lieferung an die Plattform S ist ruhend nicht steuerbar im Drittland. Die Einfuhr ist bei Vorlage der IOSS Nr. der Plattform steuerfrei (§ 6 Abs. 4 Z 9 UStG 1994).



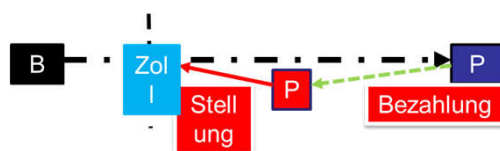
Beispiel 2 (Import durch Drittländer mit Vertreter)

- Wie Beispiel 1. Aber der bosnische Händler B verkauft das Buch direkt und hat in der EU einen Vertreter V (mit IOSS Nr. vgl. § 25b UStG 1994). Die Ware gelangt direkt von BiH nach Österreich zum Kunden.
- Lösung:
- Der Unternehmer kann ebenfalls die Sonderregelung gemäß § 25b UStG in Anspruch nehmen. Die Einfuhr ist bei Vorlage der IOSS Nr. von V ebenfalls steuerfrei (§ 6 Abs. 4 Z 9 UStG 1994). V trifft alle Pflichten (Aufzeichnungen und Erklärungen) und er haftet auch für die Steuerschuld in AT.



Beispiel 3 (Import durch Drittländer ohne IOSS Nr.)

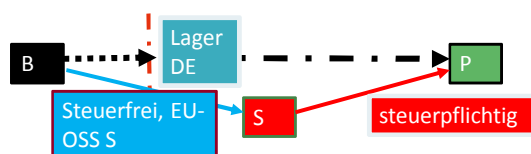
- Wie Beispiel 1: Der bosnische Händler B verkauft das Buch nach AT (ohne Vorlage einer IOSS Nr. weil er keinen Vertrag mit einem Beförderungsunternehmen hat), wobei die Einfuhr über einen Universaldienstleister (zB Post) P geschieht.
- Lösung:
- Grundsätzlich kommt es in diesem Fall zu einem normalen Zollverfahren durch den Empfänger.
- Wenn der Universaldienstleister die vereinfachte Zollanmeldung gemäß § 26a in Anspruch nimmt, dann kann er die Zollanmeldung mit einem super-reduzierten Datensatz für den Empfänger durchführen. In diesem Fall kann der ermäßigte Steuersatz nicht zur Anwendung kommen (USt. 2 €!).



Beispiel 4

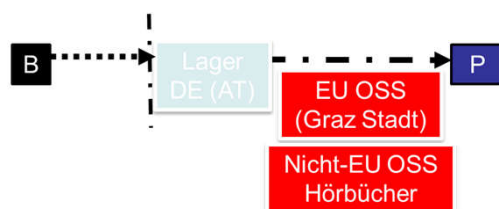
(innergemeinschaftlicher Versandhandel durch Drittländer via Plattform)

- Wie Beispiel 1: Der bosnische Händler verkauft seine Bücher von einem Lagerplatz in Deutschland (Österreich) aus, das von einem französischen Unternehmen betrieben wird, über seine Slowenische Plattform S mit (mit einer EU-OSS Nr. gemäß Art 25a UStG 1994).
- Lösung:
- Die Warenbewegung wird gemäß § 3 Abs. 15 Z 2 UStG 1994 der Lieferung durch die SI Plattform an P zugeordnet (bewegte Lieferung) und ist steuerbar und steuerpflichtig in Österreich (mit 1 €). Die Lieferung an die Plattform ist ruhend in Deutschland (Österreich) und steuerfrei (Art. 6 Abs. 4 Z 9 UStG 1994).
- Beachte: Die Plattform kann auch die Inlandsumsätze in Österreich (vom Lager in AT an den AT Endkunden) im EU-OSS erklären, obwohl kein Versandhandel im klassischen Sinn (nämlich eine grenzüberschreitende Warenbewegung) vorliegt.



Beispiel 5 (innergemeinschaftlicher Versandhandel mit sonstigen Leistungen durch Drittländer ohne Plattform)

- Wie Beispiel 4: Der bosnische Händler verkauft seine Bücher direkt ohne Einschaltung einer Plattform von einem Lagerplatz in Deutschland (Österreich) aus, das von einem französischen Unternehmen betrieben wird.
- Weiters können sich AT Kunden von seiner Webseite Hörbücher herunterladen.
- Lösung:
- Der bosnische Händler kann für die Lieferung in AT den EU-OSS In Anspruch nehmen (Registrierung in DE). Für eine Lieferung aus einem AT Lager ist das nicht möglich (Registrierung in Graz Stadt notwendig).
- Beachte: Für die Hörbücher darf nicht der EU-OSS (Art 25a UStG 1994), sondern der Nicht EU-OSS (§ 25a UStG 1994) In Anspruch genommen werden (Registrierung überall in der EU möglich).



Beispiel 6 (innergemeinschaftlicher Versandhandel)

- Der französische Händler verkauft um 1.000 € Print- und auch online Bücher an AT Kunden. Seine Umsätze betragen im ersten Quartal in der EU 3.000 €. Seine EU Umsätze für derartige Umsätze betragen im Vorjahr 8.000 € (Variante: 30.000 €).
- Lösung:
- Aufgrund der Versandhandelsschwelle von 10.000, die auch gemeinsam für elektronische erbrachte Dienstleistungen gilt, muss der Französische Händler seine Umsätze in FR versteuern, sofern er nicht auf die Schwellenregelung verzichtet. Er hatte die Schwelle weder im Vorjahr, noch im laufenden Jahr überschritten.
- Variante: Der französische Händler muss die Buchlieferungen und sonstigen Leistungen (E-Books) in AT versteuern, da er die Versandhandelsschwelle von 10.000 im Vorjahr überschritten hatte. Er kann aber dafür für beide Leistungen den EU-OSS In Anspruch nehmen (Registrierung in FR).

Beispiel 7 Versandhandel (Übergangszeit):

- Ein österreichischer Reiseschriftsteller verkauft seine Bücher ab 2020 selbst per Versandhandel und vertreibt sie auch elektronisch in Deutschland über seine Homepage. Seine Umsätze entwickeln sich ab 2020 wie folgt und er möchte - wenn möglich – die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen und möglichst wenig Steuern zahlen.
- 2020: Einnahmen: Bücher 35.000, elektronisch 10.000
- 2021: 1. Halbjahr und 2. Halbjahr je 10.000 Bücher und elektronische Bücher je 5.000
- Lösung:
- Im **Jahr 2020** würde sich eine Option auf Entfall der Schwellenregelung betreffend die elektronischen Bücher auszahlen:
- Ohne Verzicht auf Schwellenregelung betreffend elektronischer Bücher: in AT kein Kleinunternehmer und auch über 15% Toleranz ($45.000/1.1 \times 10\% = 4.090,90$ USt.)



Stolpern Sie nicht über die Lieferschwelle!

- Mit Verzicht auf Schwellenregelung betreffend elektronischer Bücher: Die Kleinunternehmergrenze in Österreich (35.000) wäre nicht überschritten (31.818,18 netto). In Deutschland Steuerpflicht von Bemessungsgrundlage: $9.345,79 = 654$ Ust. (7%).
- Die Versandhandelsschwelle in DE (100.000) betreffend die Bücher wurde nicht überschritten.
- Steuer: Österreich Kleinunternehmer (15.000 Einnahmen): 0, Deutschland: $981,31 \text{ €} (15.000/107 \times 100 = 14.018,69 \times 7$ 2021:
- **2021:** Im ersten Halbjahr gilt noch die "alte" Versandhandelsregelung (für DE 100.000). Das heißt ohne Verzicht auf die Schwellenregelung in Österreich grundsätzlich steuerbar. Dasselbe gilt für die EU-Schwelle von 10.000 € für die E-Books. Wurde im Jahr 2020 auf die e-commerce Schwelle verzichtet, gilt dies auch für 2021
- Ab 1.7.2021 gibt es dann eine gemeinsame Schwelle (Bücher und E-Books), die auf jeden Fall überschritten wurde.
- Wurde im Jahr 2020 und auch 2021 auf beide Schwellen nicht verzichtet, so sind die im ersten Quartal anfallenden Umsätze in Österreich steuerbar (KU!), die im 2. Quartal in Deutschland, weil die neue gemeinsame Schwelle sowohl im Jahr 2020, als auch im Jahr 2021 überschritten wurde.

Schwellenregelung mit kompletter Option									
Jahr	Versandhandelsumsätze	E-Umsätze	Option Versandhandel	Option e-Umsätze	Bemessung AT	Steuer AT 10%	Bemessung DE	Steuer DE 7%	Steuerlast
2020	35.000	10.000	X	X	0	0	42.056	2.944	
2021_1	10.000	5.000	X	X	0	0	14.019	981	
2021_2	10.000	5.000			0	0	14.019	981	
Steuerlast:					0	0	70.093	4.907	4.907
Mit Option nur e-Umsätze									
2020	35.000	10.000		X	31.818	0	9.346	654	
2021_1	10.000	5.000		X	9.091	0	4.673	327	
2021_2	10.000	5.000			0	0	14.019	981	
Steuerlast:					40.909	0	28.037	1.963	1.963
Mit Option nur Versandhandel									
2020	35.000	10.000	X		9.091	0	32.710	2.290	
2021_1	10.000	5.000	X		4.545	0	9.346	654	
2021_2	10.000	5.000			0	0	14.019	981	
Steuerlast:					13.636	0	56.075	3.925	3.925
Ohne Option									
2020	35.000	10.000			40.909	4.091	0	0	
2021_1	10.000	5.000			13.636	0	0	0	
2021_2	10.000	5.000			0	0	15.000	1.050	
Steuerlast:					54.545	4.091	15.000	1.050	5.141

Schwellenregelungen: Übersicht für Leistungen ins übrige Gemeinschaftsgebiet		
	bis 30.6.2021	ab 1.7.2021
Lieferschwelle	nationale Schwellen (AT 35.000)	10.000 gemeinsame EU-Schwelle
Schwelle für e-Leistungen, Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	10.000 EU-Schwelle	

Überblick Sonderverfahren ab 2021 (Rz 4300d)

- Nicht-EU OSS (§ 25a nur für Drittländer): gilt für Dienstleistungen innerhalb der EU.
- EU-OSS (Art.25a): gilt für alle Dienstleistungen innerhalb der EU (nur für EU-Unternehmer) und für ig Versandhandelsumsätze (alle Unternehmer).
- Plattformen können den EU-OSS auch für Inlandslieferungen nutzen!
- IOSS (§ 25b) gilt für alle Einfuhrversandhandelsumsätze bis 150 € (EU Unternehmer und Drittlandsunternehmer mit Vertreter).

Leistung durch	ab	Import < 150 €	Import > 150 €	Versand-handels-lieferungen EU	sonstige Leistungen EU	Inlands-lieferungen
Drittländer ohne IOSS Nr od Vertreter	2021	Empfänger, Universal-dienstleister	Empfänger	EU OSS	Drittlands OSS	Registrierung
Drittländer mit EU Vertreter	2021	IOSS	Zoll, Registrierung	EU OSS	Drittlands OSS	Registrierung
EU-Unternehmer	2021	IOSS	Zoll	EU OSS	EU OSS	Registrierung
Plattform als Vermittler (Beteiligter)	2020	Haftung, Aufzeichnung	Haftung, Aufzeichnung	Haftung, Aufzeichnung	Haftung, Aufzeichnung	Haftung, Aufzeichnung
Plattform als Vermittler (Beteiligter)	2021	Steuerpflicht	Haftung	Steuerpflicht EU OSS (DL); Haftung	Haftung, Aufzeichnung	Steuerpflicht EU OSS (DL); Haftung
Suchmaschinen	2021	Haftung	Haftung	Haftung	Haftung	Haftung

Zahlungsdienstleister – RI. ab 1.1.2024 – RICHTLINIE (EU) 2020/284 DES RATES vom 18. Februar 2020

- Am 18.2.2020 hat der Europäische Rat ein Paket gegen Steuerbetrug bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäften beschlossen.
- Die neuen Maßnahmen ermöglichen den Mitgliedstaaten, die von Zahlungsdienstleistern (zB Banken) elektronisch bereitgestellten Aufzeichnungen auf einheitliche Weise zu erfassen.

EU-Kleinunternehmer – ab 1.1.2025 RL (EU) 2020/285 des Rates vom 18.2.2020

- Vorgesehen ist, dass die Kleinunternehmerregelung bis zu eine Schwellenwert, der von einem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzt wurde und
- höchstens 85.000 Euro betragen darf, nicht überschreitet.
- Unter bestimmten Voraussetzungen werden Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, ebenfalls in den Genuss der vereinfachten Regelung kommen können, sofern sich ihr EU-weiter Jahresumsatz insgesamt auf höchstens 100.000 Euro beläuft. Die

Quick fixes 113. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses

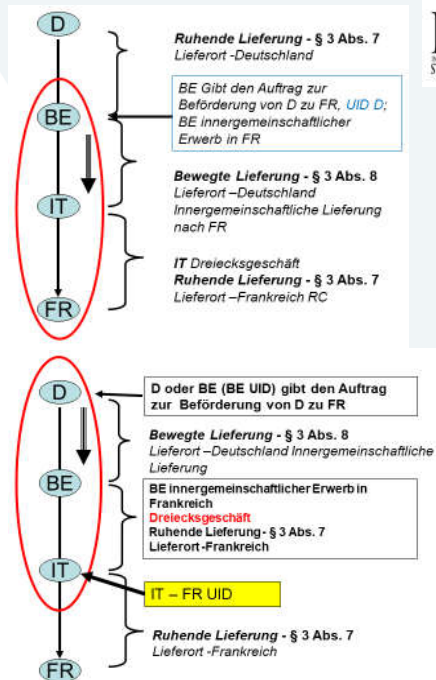
- Konsignationslager
 - Vorgehensweise bei kleinen Verlusten – kleine Verluste bis 5 % werden nicht berücksichtigt
 - Ausschlussgrund für Anwendung – Begriff der Betriebsstätte
 - Lieferer steuerlich erfasst - nein
 - Lieferer feste Niederlassung – ja
 - Lagereigentümer 3. Person – nein
 - Lieferer Eigentümer oder Pächter – ja (ja, mehrstimmig), außer es wird nicht vom Lieferer geführt
- igL – Vermutungsregel bei Transportnachweis
 - Bedeutung des Begriffs „unabhängig“ in Bezug auf Beförderungsnachweise – Angehörige gemäß Art 80

Exkurs: Betriebsstätte – feste Niederlassung

- Art 11 DVO 282/2011:
- Es darf sich NICHT um den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit handeln.
- Die Niederlassung muss einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweisen,
- die ausreichend personell und technisch ausgestattet ist,
- um selbstständig Dienstleistungen zu erbringen/für den eigenen Bedarf empfangen zu können.
- Nur Sachmittel auch ausreichend?
- BMF: vermietete Liegenschaft ist eine feste Niederlassung – BFG Vorlage EuGH 20.12.2019, RE/710002/2019
- Konsignationslagerregelung – siehe MwSt. Ausschuss – feste Niederlassung auch wenn Lager ohne ausreichendes Personal?

Dreiecksgeschäft – MwSt. Ausschuss (derzeit in AT nicht anwendbar wegen Art 25!)

- ❑ BE befördert oder versendet und verwendet UID von D
 - D – BE: ruhende Lieferung in D
 - BE – IT: igL
 - IT: grundsätzlich igE in FR
 - Dreieck BE–IT –FR? – Dreiecksgeschäft möglich
 - (aber 4 Beteiligte!?) Keine Anwendung in AT
- ❑ BE (D) befördert oder versendet, BE verwendet UID von BE
 - IT registriert in FR
 - Dreiecksgeschäft möglich, da BE - FR als Endkunden nicht kennt, sondern nur IT und D
 - Keine Anwendung in AT
 - BE: igE befreit; IT-RC und IT-FR ruhende Lieferung in FR



Überblick über die Organisationsreform der österreichischen Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019 Ausgegeben am 29. Oktober 2019 Teil I

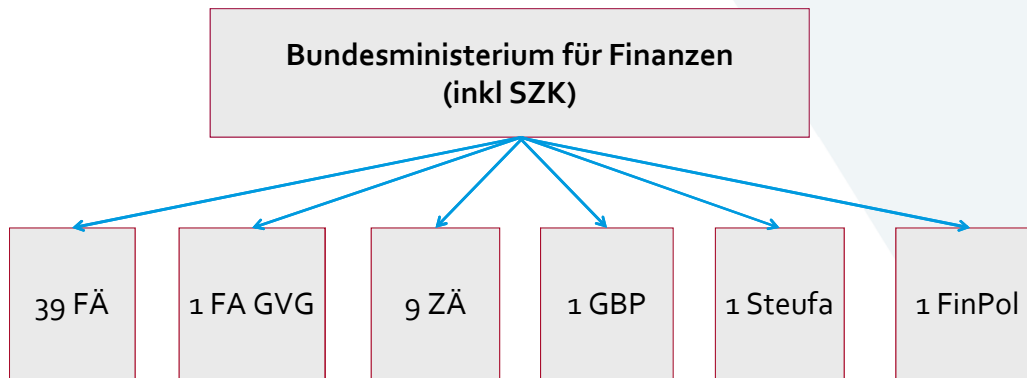
104. Bundesgesetz: Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG
(NR: GP XXVI IA 985/A AB 692 S. 88. BR: AB 10252 S. 897.)

104. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung sowie das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden, das das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenausführungsordnung, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz, das Allgemeine

Was bringt das Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG)?

- Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG (BGBl. I Nr. 104/2019); Inkrafttreten am 1.1.2021
- 91 Artikel mit neuen Gesetzen bzw. Änderung bestehender Gesetze
- Art 1 – Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung – AABG (gab es bisher nicht)
- Art 4 – Aufhebung des AVOG 2010; das AVOG 2010 wird mit 30.6.2020 zur Gänze aufgehoben (Zuständigkeitsregelungen des AVOG sowie die Bestimmungen über die FinPol [12 AVOG] gehen in die BAO (wie §§ 54, 146a und 146b BAO); Wegfall der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit
- Art 5 – umfassende Änderung der BAO, aber auch anderer Gesetze wie des Bundesfinanzgerichtsgesetzes, des Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG); aber auch diversen anderen Gesetzen

Derzeitige Organisationsstruktur BMF



Wieso neuerliche Reform?

- derzeit bilden 40 Finanzämter und 9 Zollämter jeweils eine Abgaben- und Dienstbehörde mit eigenem Zuständigkeitsbereich
- daneben bestehen besondere Organisationsstrukturen wie Steuer- und Zollkoordination, Großbetriebsprüfung, Finanzpolizei und Steuerfahndung
- Bürger und Wirtschaft können sich aktuell aufgrund der bestehenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Abgaben und Finanzstrafbehörden nur ortsabhängig an eine solche wenden; zusätzlich steigende Ansprüche der Bürger betreffend Service, Transparenz usw
- zudem besteht dzt keine bundesweit gleichmäßige Verteilung der zu bearbeitenden Akten und Erledigungen
- dazu Pensionierungswellen, Herausforderungen durch Digitalisierung (technologischer Fortschritt), steigende Aufgaben mit begrenzten Ressourcen, zunehmende Komplexität der Gesetze (national und international)

Status ab 1.7.2020 bzw 1.1.2021

1 BMF

Ersatzloser Wegfall der SZK (Steuer und Zollkoordination)

1 bundesweiter Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) – ab 1.1.2020;
Zusammenführung GKK-Prüfer und Prüfer Finanz

Ab 1.1.2021

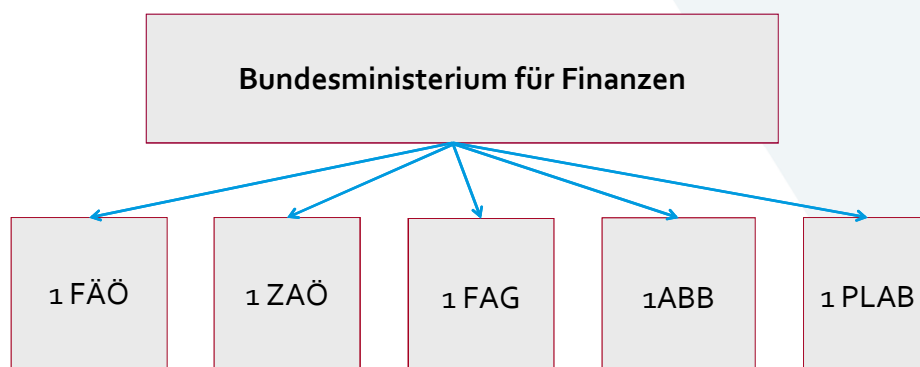
1 bundesweites Finanzamt Österreich (inklusive der künftigen Dienststelle für Sonderzuständigkeiten) -
Abgabenbehörde

1 bundesweites Zollamt Österreich - **Abgabenbehörde**

1 bundesweites Finanzamt für Großbetriebe - **Abgabenbehörde**

1 bundesweites Amt für Betrugsbekämpfung (inklusive Steuerfahndung, Finanzpolizei und bisherige
Finanzstrafagenden der Finanzämter) – **Finanzstrafbehörde, keine Abgabenbehörde**

Zukünftige Organisationsstruktur BMF



Gesetzliche Regelungen für die Neuorganisation

- Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG); insgesamt 8 Paragraphen

§ 1 – **Wirkungsbereich** des ABB (gesamtes Bundesgebiet)

§ 2 – **Organisation** (Leitung Vorstand – ihm obliegt die organisatorische, personelle, wirtschaftliche, finanzielle Leitung), ABB besteht aus Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle internationale Zusammenarbeit; weiters sind im ABB zentrale Koordinationsstellen für zB Kontrolle der illegalen Beschäftigung sowie ein Daten,- Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC)

§ 3 – Aufzählung der **Aufgabengebiete** in den Geschäftsbereichen Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle internationale Zusammenarbeit

§ 4 – Nennung der **Befugnisse** der Organe des ABB

§§ 5-8; Datenschutz, Verweis auf andere Bundesgesetze, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Gesetzliche Regelungen für die Neuorganisation

- Das bisherige AVOG 2010 tritt mit 30.6.2020 außer Kraft
- §§ 49-63 BAO „neu“ haben ua die Abgabenbehörden und Parteien zum Inhalt (nachfolgend wichtigste Bestimmungen)

§ 49	Woraus besteht die Bundesfinanzverwaltung? BMF, 1 Finanzamt Österreich, 1 Finanzamt für Großbetriebe, 1 Zollamt Österreich, 1 Amt für Betrugsbekämpfung, 1 PLAB
§ 52	Zuständigkeitsstreit – bei Kompetenzkonflikt zwischen Abgabenbehörden des Bundes entscheidet das BMF
§ 54	Befugnisse der Abgabenbehörden des Bundes – allgemeine Aufsichtsmaßnahmen, Beistand, Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen; bei Gefahr im Verzug: Sicherstellungsaufträge, Vollstreckungshandlungen, Sicherungsmaßnahmen
§ 56	Finanzämter – Organisation: Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet , Sitz der FÄ hat der BMF mit Verordnung festzulegen; Leitung der FÄ durch Vorstände; Vorstand können Bereichsleiter zur Seite gestellt werden; Vorstand des FA für Großbetriebe hat zwei Fachbereichsleiter

Gesetzliche Regelungen für die Neuorganisation

- § 60
- **Zuständigkeit des FAÖ- Auffangzuständigkeit:** zuständig, wenn weder BMF, noch FAG, noch ZAÖ zuständig sind; originäre Zuständigkeit für Vorsteuererstattung; USt-Ausländer (künftige Dienststelle FA Graz Stadt bleibt wie bisher zuständig; auch für die UMA-Prüfungen – bisher GBP)
- Bisheriges FA GVG wird in das FAÖ integriert; als Dienststelle für Sonderzuständigkeiten; dazu noch FLAG – Schulbücher und Schülerfreifahrten; Spendenbegünstigung (bisher FA 1/23), Bodenschätzung und Forstsachverständige
- § 61
- **Zuständigkeit FAG** (wichtigste Zuständigkeiten): **Abgabepflichtige** mit Umsätzen **>10 Mio €** in den **letzten beiden** StErkl; **KöR** mit Umsätzen **>10 Mio €** (umfasst sämtliche BgA der KöR); Abgabepflichtige, die in einem Bericht nach VPDG einbezogen sind; **ÖNB, UNT**, die der Aufsicht der **FMA** unterliegen; **Privatstiftungen und Stiftungen** nach dem BStFG oder Landesgesetz; **Bauvereinigungen** nach dem **WGG**; alle Gruppenmitglieder, wenn GT oder zumindest ein GM in die Zuständigkeit von FAG fällt oder seinen Sitz nicht in AT hat; **Abgabepflichtige**, die Teil einer Unternehmensgruppe gem. **§ 9 KStG** sind; Abgabepflichtige, die **Teil einer Organschaft** sind, wenn OT oder zumindest ein Organ in die Zuständigkeit des FAG fällt; Abgabepflichtige, die in die **begleitende Kontrolle** - §§ 153 a BAO fallen; FAG ua auch zuständig für die Rückerstattung **der KEST** (bisher FA BEO)
- **Summary: 10 € Umsatz als wesentliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen FAÖ und FAG**

Gesetzliche Regelungen für die Neuorganisation

- § 62
- **Zollamt Österreich (ZAÖ) - Organisation**
- Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; Sitz des ZAÖ hat der BMF mit **Verordnung** festzulegen; Leitung des ZA durch Vorstand; Vorstand können Bereichsleiter zur Seite gestellt werden; Vorstand des ZAÖ kann Zollstellen einrichten oder schließen; hat es entsprechend kundzutun
- § 63
- **Zuständigkeit ZAÖ:**
- Vollziehung Zollrecht, Vollziehung Marktordnungsorganisation; Erhebung Verbrauchsteuern; Erhebung der EUSt nach Maßgabe des § 26 Abs 3 UStG; Vollziehung der Verordnung über die Überwachung von Barmitteln; Erhebung der Punzierungskontrollgebühr; Vollziehung des Tabak- und NichtraucherInnenchutzgesetzes; Vollziehung des Tabakmonopolgesetzes; Erhebung des Altlastenbeitrages iSd ALSAG;
- **Achtung:** die Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) fallen **nicht** in den Zuständigkeitsbereich des ZAÖ (dies gilt allerdings nicht für die Erhebung des Altlastenbeitrages)

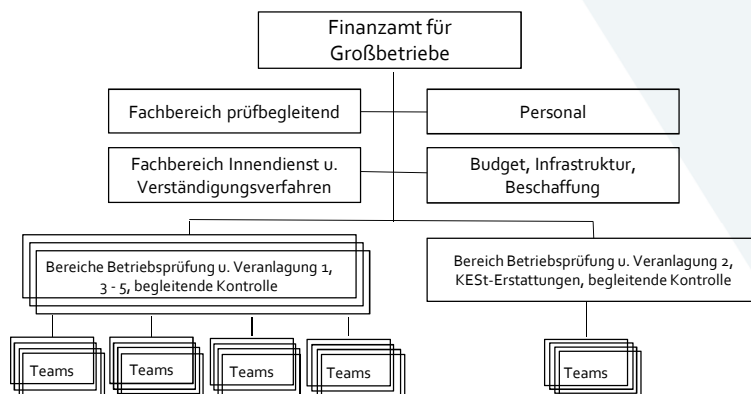
Finanzamt Österreich – Struktur ab 1.1.2021

- **3 Bereiche** steuern bundesweit die Dienststellen:
 - Bereich **Private** (AV/IC),
 - Bereich **KMU** (BV);
 - Bereich **Steuerschuldner** (AS)
 - **2 operative bundesweite Organisationseinheiten** bündeln (disloziert) **Spezialmaterien**
 - » Dienststelle Sonderzuständigkeiten Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspiel, Spenden, etc.
 - » FinanzService-Center (FS-C) für Auskünfte; alles außer Face2Face-Kontakte;
 - **32 lokale Dienststellen** (frühere Finanzämter) mit bisherigen Standorten
 - » operative Abgabenerhebung (Service, Festsetzung, Prüfung, Einhebung, Einbringung) in den Teams IC, AV, BV, AS

Dienststellen unter gemeinsamer Leitung

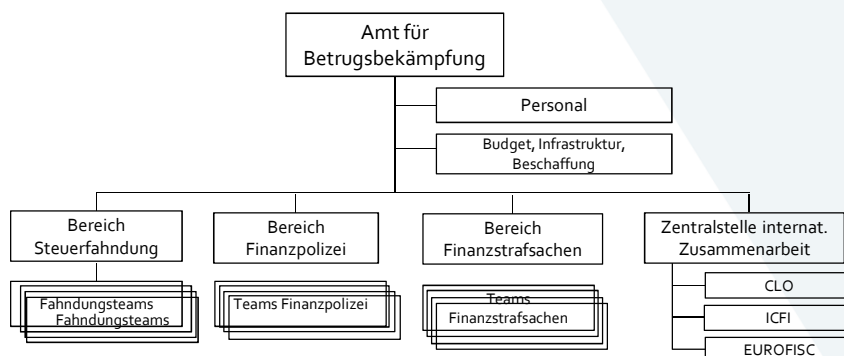
Finanzamt/Dienststelle	unter gemeinsamer Führung mit	Neue Bezeichnung Dienststelle ...
FA Kitzbühel Lienz	FA Kufstein Schwaz	Tirol Ost
FA Bruck Leoben Mürzzuschlag	FA Graz Umgebung	Steiermark Mitte
FA St. Veit Wolfsberg	FA Klagenfurt	Klagenfurt Wolfsberg St. Veit
FA Bregenz	FA Feldkirch	Vorarlberg
FA Neunkirchen Wr. Neustadt	FA Lilienfeld St. Pölten	Niederösterreich Mitte
FA Gänserndorf Mistelbach	FA Hollabrunn Korneuburg Tulln	Weinviertel
FA Wien 4/5/10	FA Wien 9/18/19/Klosterneuburg	Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg

Finanzamt für Großbetriebe (FAG)



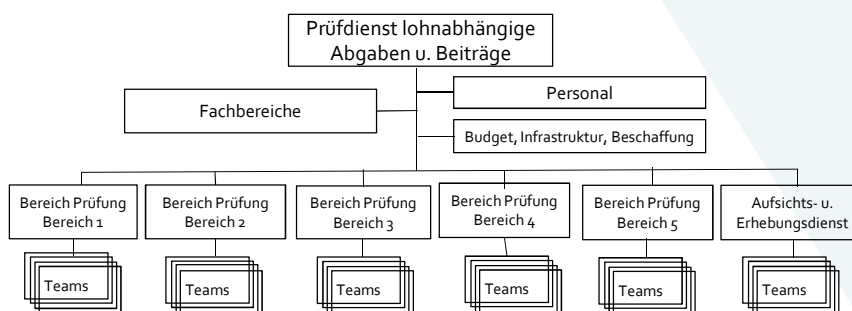
Prüfteams, eigene Innendienst-Teams für Veranlagung, eigene AS (ausgenommen Fahrnisexekution), Übernahme der KEST-Erstattung vom FA BEO, Teams beg Kontr

Amt für Betrugsbekämpfung (ABB)



CLO = Central Liaison Office; ICFI = Internat. Coop. in Fiscal Investigation;
EUROFISC = internat. Arbeitsgruppe zur Bekämpfung USt-Betrug

Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB)



PLAB

- **Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge; Abgabenbehörden** sind weiterhin FAÖ bzw. FAG
- **Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen**
als Prüfunterstützung (vor- und nachgelagert)
selbständige Erhebungen und Nachschauen bzw. Auskunftsverlangen über Anforderung des Finanzamtes oder der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Gemeinden
- **Zusammenführung** der Prüfer/innen und Erhebungsorgane von **10 Finanzämtern** und **9 Gebietskrankenkassen**
- **Fachbereich mit 2 FachbereichsleiterInnen Steuer und SV** mit den Aufgaben
Prüfbegleitung, Qualitätssicherung
Wissensmanagement, Betreuung von Beschwerden
- **regionale Bereiche Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge** mit
Regionalkoordinatorinnen/Regionalkoordinatoren als Zusatzfunktion zur Teamleitung, Prüfteams mit Innendienstunterstützung (aus Finanz und GKK), Erhebungsteams für Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen

Zusammenfassung

- **Bundesweite Zuständigkeit der Behörden** (2 FA, 1 ZA, 1 ABB, 1 PLAB)
- **Kundenorientierung/-ausrichtung stärken** - Installation eines FinanzService-Centers zur Abwicklung der bundesweiten Telefonie
- Integration der **Finanzstrafbehörde, Finanzpolizei und Steuerfahndung** in das **ABB**
- **Stärkung strukturschwacher Regionen und Erhalt der Standorte**
- **Arbeitsverteilung** als wichtiger Erfolgsfaktor – schrittweise beginnend mit der Arbeitnehmerveranlagung
- **10 Mio. Euro Umsatz als wesentliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen FAÖ und FAG**

Änderungen im Steuerrecht (COVID – 19)

- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (bis auf Null)
- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)
- Nichtfestsetzung von bereits festgesetzten Säumniszuschlägen
- Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen
- Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019 auf 31.8.2020
- Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie der Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16. März und 30. April begonnen hat, werden bis 1. Mai 2020 unterbrochen.
- Bonuszahlungen und Zuwendungen für Leistungen werden steuerfrei gestellt
- Keine Gebühren und Bundesverwaltungsabgabe für die Beantragung von Unterstützungsleistungen, keine Rechtsgeschäftsgebühren für Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind.
- Befreiung von Zollabgaben und von der Einfuhrumsatzsteuer für Katastrophenopfer
- Steuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln

Änderungen im Steuerrecht (COVID – 19)

- Gewährung des Pendlerpauschales auch bei Telearbeit oder Quarantäne im gleichen Ausmaß
- Auch bei Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit stehen alle Zuschläge und Zulagen, die der Arbeitgeber weiter auszahlt, im bisherigen Ausmaß steuerfrei zu. Dies gilt beispielsweise für Überstundenzuschläge und für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen.
- Ärzte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres ihre Praxis veräußert oder aufgegeben haben, können bei Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit während der COVID-19-Pandemie den begünstigten Halftesteuersatz für den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn behalten.
- Verlängerung der Familienbeihilfe bei Studierenden/in und in Berufsausbildung befindlichen Kindern

Änderungen im Steuerrecht (COVID – 19)

- Gastro - Paket
 - Halbierung der Umsatzsteuer auf nicht-alkoholische Getränke
 - Vereinfachung und Entlastung durch höhere Pauschalierung
 - Erhöhung des Mobilitätspauschales für „Dorfwirtshäuser“
 - Höhere Essensgutscheine
 - Höhere Absetzbarkeit von Geschäftsessen
 - Abschaffung der Schaumweinsteuer

Änderungen im Steuerrecht (COVID – 19) - Details

- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (bis auf Null)

Um die Liquidität zu verbessern, können Unternehmen Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer 2020 bis auf Null herabsetzen lassen. Ergibt sich auf Grund dieser Herabsetzung bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen gem. § 205 BAO (Nachforderungszinsen) automatisch nicht erhoben.

Auf Anspruchszinsen für Nachzahlungen aus den entsprechenden Steuerbescheiden 2019, 2018 oder früheren Zeiträumen ist die Regelung nicht anzuwenden.

- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)

Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann bis 30. September 2020 hinausgeschoben werden (Stundung) oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30. September 2020 beantragt werden.

Änderungen im Steuerrecht (COVID – 19) - Details

Maßnahme	Anzahl (eingelangt)	Anzahl (erledigt)	Ausgesetzter Betrag in €
Zahlungserleichterungen Steuer (Zeitraum 15.3. bis 10.6.2020)	141.252	139.550 (98,8%)	2.749.868.508
Herabsetzungen (EVZ)	124.701	122.637 (98,3%)	1.006.687.374
Herabsetzungen (KVZ)	24.928	24.405 (97,9%)	2.475.769.850
Zahlungserleichterungen Zoll (Zeitraum 16.3. bis 9.6.2020)	244	234 (95,9%)	138.295.973

Änderungen im Steuerrecht (COVID – 19) - Details

- **Zuwendungen für Leistungen werden steuerfrei gestellt**

Alle Leistungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (izM Kurzarbeit) dem Härtefallfonds und dem Corona-Hilfsfonds sowie sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen sind steuerfrei.

Werden aus dem Corona –Krisenfonds 75% einer Betriebsausgabe ersetzt, so ist der Ersatz der Kosten steuerfrei. Die restlichen 25% können weiter aus Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung gilt ab 1. März 2020

Änderungen im Steuerrecht (COVID – 19) - Details

- **Verlängerung der Familienbeihilfe bei Studierenden/in und in Berufsausbildung befindlichen Kindern**

Verlängerung einer Berufsausbildung um maximal 6 Monate,

eines Studiums um 1 Semester oder ein Ausbildungsjahr

Anspruch kann über das 24. oder 25. Lebensjahr hinaus bestehen

Folgendes ist zu beachten:

Fälle von Kindern, die das 24. oder 25. Lebensjahr vor dem März 2020 vollendet haben, sind von den Regelungen nicht betroffen

Es muss kein gesonderter Antrag auf Verlängerung gestellt werden

Es ist kein Nachweis erforderlich, da eine allgemeine Beeinträchtigung durch die COVID-19-Krise vorliegt

Ausgewählte Einzelthemen – Zulagen/Bonuszahlungen

- **Zulagen und Bonuszahlungen:**

Außergewöhnliche Zahlung in der Coronakrise

Steuerfrei bis € 3.000, sowohl von der Lohnsteuer (§ 124b Z 350 EStG 1988) als auch von der Sozialversicherung befreit (§ 49 Abs. 3 Z 30 ASVG)

Kann an verschiedene Mitarbeiter in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt werden

Es können an einen Mitarbeiter mehrere Zahlungen erfolgen

Keine Einschränkungen auf Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten

für andere Lohnnebenkosten, wie z.B. Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ), keine Befreiung

Ausgewählte Einzelthemen – Beispiel zu Zulagen/Bonuszahlungen

Beispiel einer Anfrage an die CoronaHotline des BMF:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe erfahren, dass Mitarbeiter einen Bonus bis € 3000,- im Jahr 2020 steuerfrei erhalten können.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
2. Wie wird ausbezahlt: Als zusätzlicher Std Lohn für Mehrarbeit, oder als Bonus in frei gewählter Höhe?
3. Arten des Bonus: zB. Treuebonus, Bonus für Mehraufwand (wäre eigentlich mehr Std Lohn)...
4. Was und wie muss man dokumentieren, dass es bei Steuerprüfungen verständlich ist und anerkannt wird?

Antwort (auszugsweise)

....Wir empfehlen Ihnen allerdings, die Gründe für die Prämie gut zu dokumentieren, um bei einer möglicherweise folgenden abgabenbehördlichen Prüfung Beanstandungen zu vermeiden. Beispielsweise könnten folgende Themen dokumentiert werden:

- Vorliegen einer Zusatzprämie, die üblicherweise bisher nicht gewährt worden ist
- Prämie dient ausschließlich dem Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID-19
- Mehraufwand durch COVID-19, für welchen die Prämie geleistet wird.....

Ausgewählte Einzelthemen – Härtefallfonds

- Die Finanzverwaltung kann bezüglich der Förderungen aus dem Härtefallfonds nur Fragen zur Ermittlung des Nettoeinkommens im Vergleichszeitraum bzw. der Umsatzrentabilität beantworten (nur diese Werte werden von der Finanzverwaltung ermittelt und der WKO übermittelt).

Ausgewählte Einzelthemen – Fixkostenzuschuss

- Fixkosten sind im Zeitraum ihres wirtschaftlichen Anfallens zu erfassen, d.h. nach der Aufwands – und Ertragslogik.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen die Fixkosten grundsätzlich ebenso ermitteln, allerdings können die Fixkosten und Umsätze auch nach dem Zufluss – Abfluss – Prinzip ermittelt werden. Es müssen aber sämtliche Kosten nach der selben Logik ermittelt werden, das bedeutet entweder alles nach Aufwands- Ertragslogik oder alles nach Zufluss – Abfluss.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung fallen nicht unter Punkt 4.11. b) der Richtlinie und können daher nicht als Fixkosten geltend gemacht werden
- Ist das betroffene Unternehmen eine Personengesellschaft, ist der Antrag von der Gesellschaft als eigenständiges Unternehmen iSd Richtlinie einzubringen; ein allfälliger Unternehmerlohn kann nur von natürlichen Personen beantragt werden

Ausgewählte Einzelthemen – Fixkostenzuschuss

- Sind Unternehmen mit negativen Eigenkapital berechtigt einen Antrag auf Fixkostenzuschuss zu stellen?

Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Das Unternehmen war weder am 31.12. 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art 2 Z 18 AGVO, noch waren zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren erfüllt --> Fixkostenzuschuss steht in voller Höhe zu
2. Das Unternehmen war am 31.12.2019 zwar ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art 2 Z 18 AGVO, aber es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren erfüllt--> Fixkostenzuschuss steht grundsätzlich als De minimis Beihilfe gemäß der De minimis-VO zu; zusammengerechnet dürfen die De Minimis-Beihilfen an das Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe in den letzten drei Steuer- bzw. Wirtschaftsjahren aber nicht mehr als 200.000 EUR betragen.
3. Beim Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren erfüllt --> kein Anspruch auf Beihilfe

COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz - CFPG

- Prüfungsgegenstand:

Zuschüsse

Haftungen betreffend Finanzierungen, für die die AWS oder die Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) das Kreditrisiko vollständig übernommen haben („Garantieübernahmen“)

Zuschüsse aus dem Härtefallfonds

Kurzarbeitshilfen

Die Finanzämter handeln als Gutachter und nicht in ihrer Funktion als Abgabenbehörde des Bundes und sind zur Geheimhaltung (§ 48a BAO) verpflichtet.

COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz - CFPG

- Prüfung von Zuschüssen nach dem **ABBAG – Gesetz** und aus dem **Härtefallfonds**:
- Zuständig ist das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Zuschussempfängers zuständig ist bzw. das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig wäre, wenn der Zuschussempfänger Unternehmer wäre
- Das zuständige Finanzamt ist berechtigt, anlässlich der Durchführung
 - einer Außenprüfung gem. § 147 BAO,
 - einer Nachschau gem. § 144 BAO oder
 - einer begleitenden Kontrolle gem. § 153a BAO,
- Die Richtigkeit der vom Unternehmen zum Zwecke der Erlangung erteilten Auskünfte, vorgelegte Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten zu prüfen.
- Die Zuschüsse könne auch ohne der oa Maßnahmen überprüft werden.

COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz - CFPG

- Prüfung von **Kurzarbeitsbeihilfen**:
 - Zuständig ist das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt (§ 86 EStG)
 - Die Kurzarbeitsbeihilfe können auch ohne Vornahme einer Lohnsteuerprüfung oder Nachschau überprüft werden

COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz - CFPG

- Prüfung von Förderungen nach der **Überbrückungsfinanzierung Künstlerinnen und Künstler**

Zuständig für die Prüfung von Förderungen aus der Überbrückungsfinanzierung Künstlerinnen und Künstler ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Förderungsempfängers zuständige Finanzamt bzw. das Finanzamt, das zuständig wäre, wenn der Förderungsempfänger Unternehmer wäre.

Das zuständige Finanzamt ist berechtigt, anlässlich der Durchführung

1. einer Außenprüfung gemäß § 147 Abs. 1 BAO oder
2. einer Nachschau gemäß § 144 BAO

die Richtigkeit der vom Förderungsempfänger zum Zwecke der Erlangung einer Förderung aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe der Förderung angegebenen Daten zu überprüfen.

Comeback für Österreich

- **Entlastungspaket:**

Senkung der ersten Einkommensteuerstufe von 25% auf 20%, führt zu einer Entlastung für den Steuerzahler von € 100 bis € 350 pro jährlich (rückwirkend mit 1.1.2020!)

Kinderbonus von € 360 pro Kind im September (600 Mio)

Einmalige Arbeitslosenunterstützung von € 450 (250 Mio)

Degressive Verlustabschreibung für Investitionen (900 Mio)

Verlustrücktrag für Verluste aus 2020 in die Jahre 2018 und 2019

- **Investitionspaket:**

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Investitionsprämie für Unternehmen, die jetzt investieren (7% bzw. 14%)

Stärkung des Eigenkapitals um in Zukunft besser durch Krisen zu kommen

Unternehmensgründungen werden vereinfacht, „Austrian Ltd“ (450 Mio)

Wohnbaubank für „leistbares Wohnen“ (500 Mio Haftungen)

Comeback für Österreich

Zur Stärkung der Umwelt

- Ausbau der erneuerbaren Energie
- Hilfspaket für Landwirtschaft, 50 Mio durch Entlastung in der Sozialversicherung
- Stärkung der heimischen Forstwirtschaft
- Investitionen in klimafreundliche Innovationen und Industrien
- 1-2-3 Ticket ab 2021

Für diese Maßnahmen soll in den Jahren 2021 und 2022 jeweils € 1 Mrd aufgewendet werden

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen werden zusätzlich zu den 38 Mrd der Hilfsfonds weitere 12 Mrd aufgewendet, Regierung spricht von „Mega-Wumms“

Fixkostenzuschuss für Firmen wird verlängert (7 Mrd)

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!



Ihre Fragen zu dem Vortrag senden Sie bitte an: office@ioes.at